

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 38/22

Berlin, 10.04.2024



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 12.04.2024 wird aufgehoben, nachdem die Zustellung an die verfahrensbeteiligte Wohnungseigentümergeinschaft nicht rechtzeitig bewirkt werden konnte (§ 43 Absatz 2 ZVG).
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 12.07.2024	10:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
138,6/10.000	Wohnung	47	an einer Garten- und Terrassenfläche, bezeichnet mit SNR GA 5 und dem Abstellraum Nr. AR 70	33452N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mitte	Fl. 619, Nr. 274	Gebäude- und Freifläche	10179 Berlin, Alte Jakobstraße 48, 49, 50, 51, Stallschreiberstraße 33	3.039

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Es handelt sich laut Gutachten um eine vermutlich eigengenutzte 3-Zimmer-Wohnung mit einem größeren Flurbereich, einer offenen Wohnküche, zwei Bädern, einem Hauswirtschaftsraum sowie einer großzügigen, der Wohnung vorgelagerten Terrasse und hieran anschließenden, kleineren Gartenfläche. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudeteils der Alten Jakobstraße 49 und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 119,1 m ² . Baujahr des Gebäudes: 2016. Wohngeld: 356,00 €.	820.000,00 €

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 20.10.2022.
Die Beschlagnahme erfolgte am 20.10.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.